

ZH_OBERGERICHT LB170017 vom 15. März 2019

ZH Obergericht, 2019-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB170017

FR: ZH_OBERGERICHT LB170017 du 15 mars 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LB170017 del 15 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Am 18. und 22. Oktober 2007 unterzeichneten die Parteien den auf dem Deckblatt mit 14. September 2007 datierten Vertrag über die "Instandsetzung Parkgarage" und die "Instandsetzung Fussgängerbrücke" der Wohnsiedlung "B. _____" in Zürich. Der Werkpreis sollte rund Fr. 9,548 Mio. zuzüglich Mehrwert- steuer betragen (act. 4/4). Am 19. Dezember 2008 unterzeichneten Vertreter bei- der Seiten ein Dokument "Bauübergabeprotokoll" mit der Präzisierung, dass es sich um eine "Abnahme mit unwesentlichen Mängeln" handle, und dass die Un- ternehmerin (= die Klägerin) bis zum 29. Januar 2009 vorhandene Mängel behe- be und nicht vollendete Arbeiten ausführe (act. 4/11). In der Folge entstanden Differenzen über den Werklohn, die sich gütlich nicht beilegen liessen. Über den nach ihrer Auffassung ausstehenden Rest von Fr. 289'324.15 nebst Zins leitete die Klägerin am 10. Januar 2011 das Schlich- tungs- und am 27. April 2011 das gerichtliche Verfahren ein. Das Bezirksgericht schützte die Klage mit dem angefochtenen Urteil im Umfang von Fr. 252'543.05 zuzüglich 5 % Zins seit dem 8. Mai 2010 und wies sie im Mehrumfang (entspre- chend rund Fr. 37'000.– und einer gewissen Korrektur beim Zinsenlauf) ab. Da- gegen führte die Beklagte Berufung (act. 80 und act. 83).

E. 2

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 20'000.– festgesetzt.

E. 3

Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Beklag- ten auferlegt und mit ihrem Kostenvorschuss verrechnet.

E. 4

Für das Verfahren der Berufung wird keine Parteientschädigung zugespro- chen.

E. 5

Da das vorliegende Verfahren zum Verfahren LB170016 einen Bezug hat und die Verfahren nach bundesgerichtlicher Anweisung zu koordinieren waren, sind die Akten des Verfahrens LB170016 beigezogen worden. Beigezogen wur- den auch sämtliche vorinstanzlichen Akten.

E. 6

Mit dem Rückzug der Berufung kann der Anweisung des Bundesgerichts, dass die Kammer den Entscheid des Bezirksgerichts im Verfahren LB170016 über die Verrechnungsforderung zu überprüfen habe, nicht mehr nachgekommen

- 11 - werden. Der Rückzug der Berufung hat dazu geführt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 8. Abteilung (Geschäfts-Nr. CG110053-L), vom 23. Oktober 2014 (act. 85) in Rechtskraft erwachsen ist. Ausserdem ist die Anschlussberufung da- hingefallen (Art. 313 Abs. 2 lit. c ZPO), so dass diesbezüglich die gleiche Situation eingetreten ist, wie wenn gar keine Anschlussberufung erhoben worden wäre. Am Eintritt der Rechtskraft und am Wegfall der Anschlussberufung ändert auch nichts, dass die Beklagte den Beschluss der Kammer vom 9. Juli 2018 im Verfahren LB170016 an das Bundesgericht (BGer 4A_479/2018) weitergezogen hat, weil der Weiterzug nur die Zuspreehung von Parteientschädigungen an die Beklagte für die Erstattung der Berufungsantwort und die Erhebung der Anschlussberufung betraf (LB170016/act. 278 E. D).

E. 7

Unter Hinweis auf die Erwägung 9.23 im Fall «Stadion Letzigrund» (Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 1. Abteilung, vom 25. September 2015, CG100095/LB170016, act. 225 S. 217), dass mit der Bestimmung des Saldos in jenem Urteil "alle von den Parteien gegenseitig geltend gemachten Forderungen verrechnet [seien]" und dass "davon [...] auch die von der Beklagten eventualiter geltend gemachte Verrechnung [umfasst sei]", bleibt für die (weitere) Prüfung der Verrechnung im vorliegenden Verfahren kein Raum, hat doch das Bundesgericht festgehalten, dass es sich "nach eigenen Angaben der Bestellerin [...] bei den zur Verrechnung gestellten Forderungen um dieselben [handelt], mit denen sie bereits im Verfahren betreffend das Projekt «Letzigrund» eventualiter die Verrechnungseinrede erhoben hat" (act. 119 B.a). Das führt zur Abweisung der Berufung der Beklagten und zur Bestätigung des angefochtenen Urteils (Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 1. Abteilung, vom 25. September 2015, CG100095).

- 12 - III. Die Beklagte wird für die Berufung kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Klägerin, welche im zweitinstanzlichen Verfahren keine Stellungnahmen zu erstatten hatte, sind vor Obergericht keine Aufwendungen erwachsen, welche zu einer Parteientschädigung berechtigten. Es wird erkannt: 1. Die Berufung wird abgewiesen, und das angefochtene Urteil wird bestätigt. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr wird auf Fr. 20'000.-- festgesetzt. 3. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Beklagten auferlegt und mit ihrem Kostenvorschuss verrechnet. 4. Für das Verfahren der Berufung wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Bezirksgericht Zürich,

E. 8

Abteilung, je gegen Empfangsschein, und an die Obergerichtskasse. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 13 - Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt rund Fr. 252'000.--. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Der Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. P. Diggelmann PD Dr. S. Zogg versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.